

**II-469 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 2337J

A n f r a g e

1983 -09- 30

der Abgeordneten Dr. HÖCHTL, *Hiefl*
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Vereinsbesteuerung

Mit Datum vom 29. Juni 1983 hat Finanzminister Dr. Salcher zur Erfassung und Besteuerung von Vereinen einen Erlaß an alle Finanzlandesdirektionen hinausgegeben. Darin heißt es unter anderem: "Der BMF-Erlaß vom 23.11.1982 worin vorübergehend die Einstellung von Ermittlungs- und Prüfungshandlungen verfügt wurde, wird ersatzlos aufgehoben." Das bedeutet, daß die in Wahlzeiten verfügte Einstellung von Steuerprüfungen gegen gemeinnützige Vereine beendet ist. Finanzminister Dr. Salcher bleibt es damit als erstem Finanzminister in der 2. Republik vorbehalten, mit der langjährigen Tradition, der großzügigen steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Vereine, zu brechen.

Der zweite Teil des Erlasses lautet: "Die Finanzämter werden weiters ersucht, dem BMF bis längstens 15. Juli 1983 unter Verwendung des zuliegenden Vordruckes jene Veranlagungsfälle von Vereinen bekanntzugeben, bei welchen Ermittlungs- oder Prüfungshandlungen Zeiträume vor dem 1. Jänner 1982 betreffend - es kann sich nur um Maßnahmen des Finanzamtes handeln, die vor Ergehen des BMF-Erlasses vom 4. 8.1982, GZ O2 0271/1-IV/2/82, O 630 eingeleitet wurden - noch nicht abgeschlossen werden konnten.

- 2 -

Dabei sind die noch offenen Sachverhalts- oder Rechtsfragen darzustellen. Eine Durchschrift (Ablichtung) der Meldung ist zum gleichen Termin der FLD/Steuerlandesinspektorat zu übermitteln."

Um über die weitere Vorgangsweise Aufklärung zu erhalten, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Was hat Sie veranlaßt, die in der Vorwahlzeit verfügte Einstellung von Steuerprüfungen bei gemeinnützigen Vereinen im Erlaßweg wieder rückgängig zu machen ?
2. Warum sind Sie von der langjährigen Tradition der großzügigen steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Vereine, die alle Ihre Vorgänger gepflogen haben, abgegangen ?
3. Wie ist der zweite Teil des Erlasses vom 29.6.1983 im Hinblick auf die Meldung an das jeweilige FLD/Steuerinspektorat zu verstehen ?